

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00601 vom 25. Januar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00601

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00601 du 25 janvier 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00601 del 25 gennaio 2024

Regeste

Erteilung der Niederlassungsbewilligung | [Die Beschwerdeführenden wurden im November 2015 als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen; seit Februar 2021 sind sie im Besitz von Aufenthaltsbewilligungen.] Die Vorinstanz durfte ohne Völkerrecht zu verletzen auf eine Anhörung der minderjährigen Beschwerdeführenden 3 und 4 verzichten (E. 3). Die Beschwerdeführenden halten sich noch keine fünf bzw. zehn Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf und erfüllen damit die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht. So ist ihr Aufenthalt während der vorläufigen Aufnahme nicht an die Niederlassungsfrist anzurechnen. Eine Schlechterstellung im Vergleich mit Flüchtlingen mit Asyl bei der Berechnung der Niederlassungsfrist(en) ist nicht (mehr) gegeben (E. 5.2). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Soweit die Beschwerdeführenden (in formeller Hinsicht) weiter beanstanden, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie die individuellen Umstände des Falles nicht berücksichtigt habe, erweisen sich ihre Rügen ebenfalls als unbegründet. Die Vorinstanz stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an die Beschwerdeführenden gestützt auf das Landesrecht bereits an der (zu kurzen) Dauer ihres hiesigen Aufenthalts scheitere (dazu sogleich) und dass ihnen das Völkerrecht von vornherein keinen Bewilligungsanspruch vermittele. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, wenn sie sich nicht bis ins Detail zu jedem einzelnen Vorbringen der Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang äusserte. Entgegen den Beschwerdeführenden ging die Vorinstanz aber auf sämtliche ihrer Rügen ein und setzte sich mit der aus ihrer Sicht massgeblichen Rechtsprechung auseinander.

E. 5.1

Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) kann Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren (lit. a), keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegen (lit. b) und sie integriert sind (lit. c). Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 AIG). Art. 34 Abs. 4 AIG sieht sodann ausdrücklich vor, dass Ausländerinnen und Ausländern die

Niederlassungsbewilligung bereits nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden kann, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 2 lit. b und lit. c AIG erfüllen und sich gut in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

E. 5.2

Es ist unbestritten, dass sich die Beschwerdeführenden noch keine fünf bzw. zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten, sondern erst seit knapp drei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, weshalb die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4 AIG bei ihnen – dem Wortlaut nach – nicht erfüllt sind. Die Beschwerdeführenden machen indes geltend, dass es sich beim Aufenthalt vorläufig aufgenommener Flüchtlinge um ein faktisches Aufenthaltsrecht handle, sodass ihnen die Zeit, die sie als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ohne Aufenthaltsbewilligung bewilligt in der Schweiz verbracht haben, "für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung angerechnet werden" müsse, zumal bei anerkannten Flüchtlingen, denen Asyl gewährt worden sei, die Zeit des Asylverfahrens mitgezählt werde. Gemäss den Materialien zu Art. 34 AIG sind Aufenthalte im Rahmen des Asylverfahrens oder eine vorläufige Aufnahme jedoch gerade nicht an die Niederlassungsfrist anzurechnen (Bundesrat, Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, 3789). Wohl sollte nach dem Willen des historischen Gesetzgebers im Anwendungsbereich von altArt. 60 Abs. 2 AsylG eine Ausnahme gemacht werden bei anerkannten Flüchtlingen, denen Asyl gewährt wurde, und der Aufenthalt während des Asylverfahrens bei ihnen im Rahmen der Berechnung der massgeblichen Aufenthaltsdauer Berücksichtigung finden (anders schon unter der Geltung von altArt. 60 AsylG bezüglich Personen, denen Asyl verwehrt wurde, vgl. BGr, 5. September 2016, 2C_21/2016, E. 2.2); den Beschwerdeführenden wurde jedoch kein Asyl gewährt und die anerkannten Flüchtlingen mit Asylstatus in altArt. 60 AsylG gewährte Privilegierung beim Zugang zu einer Niederlassungsbewilligung wurde 2014 aufgehoben. Auch bei dieser Personengruppe richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung seither nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Regeln in Art. 34 AIG (Art. 60 Abs. 2 AsylG; vgl. AS 2013 4375 5357; Bundesrat, Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455). Der Aufenthalt während des Asylverfahrens wird daher heute auch bei Flüchtlingen, denen Asyl gewährt wurde, bei der Ermittlung der Niederlassungsfrist nicht (mehr) mitgezählt. Entsprechend hält das SEM in der aktuellen Version der von den Beschwerdeführenden zitierten Weisungen zum Ausländerrecht fest, dass sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an anerkannte Flüchtlinge, denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde, nach Art. 34 AIG richte (Art. 60 Abs. 2 AsylG) und die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion nicht mitgezählt würden (Weisungen Ausländerbereich, Ziff. 3.5.4.2; so auch Migrationsamt des Kantons Zürich, Weisung "Niederlassungsbewilligung", 22. Dezember 2022, S. 13, Ziff. 4.1.1). Die von den Beschwerdeführenden behauptete Schlechterstellung bzw. Benachteiligung vorläufig aufgenommener Flüchtlinge im Vergleich mit Flüchtlingen mit Asyl bei der Berechnung der Niederlassungsfrist(en) ist mit anderen Worten nicht mehr gegeben. Die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit und ohne Asyl als solche ist sodann in ihrem Ursprung rechtlicher Natur. Konkret sieht das Bundesrecht vor, dass Flüchtlingen beim Vorliegen von Asylausschlussgründen, nämlich im Fall von Asylunwürdigkeit und subjektiven Nachfluchtgründen (Art. 53 f. AsylG), kein Asyl, sondern nur die vorläufige

Aufnahme gewährt wird (Art. 83 Abs. 8 AIG). Die Asylunwürdigkeit und das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe, welche die vorläufige Aufnahme zur Folge haben und welche somit der Unterscheidung zugrunde liegen, können dabei nicht als wesentlicher Bestandteil der Identität und ein eigentliches Merkmal der Persönlichkeit der betroffenen Personen angesehen werden, weshalb vorläufig aufgenommene Flüchtlinge nach dem Bundesgericht von vornherein keine vom Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) bzw. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) erfasste Gruppe darstellen (BGr, 11. März 2015, 1D_3/2014, E. 5.2.4 f.).

E. 5.3

Wichtige Gründe für eine vorzeitige Bewilligungserteilung im Sinn von Art. 34 Abs. 3 AIG sind hier ebenfalls nicht ersichtlich. Namentlich ergeben sich solche nicht allein aus der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden, der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts und/oder der Tatsache, dass sich mit der Ausgangsverfügung der "Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbürgerung verzögert". Soweit sich die Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt auf Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention; FK, SR 0.142.30) berufen, wonach die Vertragsstaaten so weit als möglich die Assimilierung und Einbürgerung der Flüchtlinge zu erleichtern haben, ist anzumerken, dass die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der genannten Bestimmung einen grossen Spielraum geniessen. Vor diesem Hintergrund kann Art. 34 FK denn auch praxisgemäss kein Verbot entnommen werden, bei der für eine Einbürgerung gesetzlich vorausgesetzten Wohnsitzdauer auf die Art des Anwesenheitsrechts abzustellen (vgl. BGr, 11. März 2015, 1D_3/2014, E. 4.1 ff.). Dies hat auch für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu gelten.

E. 6

Die Beschwerdeführenden machen im Weiteren geltend, dass die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung sie bzw. die Beschwerdeführenden 3 und 4 in ihrem Recht auf Privatleben bzw. ihrer sozialen Identität (Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 3 in Verbindung mit Art. 16 KRK) und in ihrer Berufswahl einschränke (Art. 28 KRK). Der Anspruch auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verleiht ausländischen Personen keinen Anspruch auf eine bestimmte Bewilligungsart (BGE 126 II 335 E. 3a; BGr, 13. Oktober 2021, 2D_41/2021, E. 2.2, auch zum Folgenden). Im Einzelfall vermittelt er Ausländerinnen bzw. Ausländern ein Recht auf Regularisierung einer prekären, aber geduldeten langjährigen Anwesenheit, wenn damit rechtliche oder faktische Nachteile verbunden sind, die eine Beeinträchtigung des Privatlebens darstellen (BGE 147 I 268 E. 1.2.5). Im vorliegenden Fall kann aber von einem prekären, jahrelang geduldeten Aufenthalt keine Rede sein. Die Beschwerdeführenden besitzen seit längerem Aufenthaltsbewilligungen, die zuletzt erneut verlängert wurden. Aufenthaltsbeendende Massnahmen stehen nicht zur Debatte. Allein der Umstand, dass ihre Rechtsstellung bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung besser wäre, führt nicht dazu, dass ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK vorliegt (vgl. auch BGE 147 I 268 E. 4). Art. 16 KRK wiederum vermittelt nicht nur keinen unmittelbaren Anspruch auf die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung, die Kinderrechtskonvention verleiht praxisgemäss auch keine über Art. 8 Abs. 1 EMRK hinausgehenden Ansprüche (BGr, 14. November 2023, 2C_776/2022, E. 7.1). Art. 28 KRK dürfte es schliesslich bereits an der unmittelbaren

Anwendbarkeit fehlen. Die Norm (Recht auf Bildung) vermittelt einem Kind aber jedenfalls kein Recht auf eine Niederlassungsbewilligung bzw. das Bürgerrecht, nur damit es ins Ausland gehen und dort seine Sprachkenntnisse verbessern bzw. Berufserfahrung sammeln kann, wovon die Beschwerde ausgeht.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden 1 und 2 unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 und § 14 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 8.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Mit Blick auf die vorangehenden Erwägungen – so namentlich den klaren Wortlaut von Art. 34 AIG und Art. 60 AsylG sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den seitens der Beschwerdeführenden angerufenen völkerrechtlichen Bestimmungen – ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren abzuweisen. Es kann somit offenbleiben, ob die Beschwerdeführenden mittellos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG sind.

E. 9

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen gegen Entscheide, welche Bewilligungen betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Soweit die Beschwerdeführenden (aus dem Völkerrecht) einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung ableiten, kann das vorliegende Urteil deshalb mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden. Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.